

NÖ Landarbeiterkammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000

Der Entwurf des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
12. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
17. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

- 18.den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
- 19.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plösslgasse 15, 1041 Wien
- 20.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 21.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 22.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 23.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 24.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 25.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Gemeindevertreterverband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen.

Besonders begrüßt wird die beabsichtigte Anhebung der Pauschalentschädigung für die Mitwirkung der Gemeinden an den Landarbeiterkammerwahlen bzw. Befragungen von € 20,00 auf € 22,00 und der Zusatzentschädigung ab dem 30. Wahlberechtigten von € 0,50 auf € 0,56 im § 24 Abs. 7 des Entwurfes.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Die NÖ Landarbeiterkammer begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes.

Der klarstellende Änderungsvorschlag ist notwendig, seit im Arbeiterkammergesetz die Zugehörigkeit von freien Dienstnehmern ausdrücklich geregelt ist.

In der NÖ Landarbeiterkammer sind freie Dienstnehmer bereits kraft geltender Rechtslage kammerzugehörig. Spätestens seit 2001 fand dies auch im Arbeitsbehelf der Österreichischen Sozialversicherung ausdrücklich seinen Niederschlag.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

„Der Entwurf zur Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000 (LF1-LEG-38/004-2009) wurde von der Landarbeiterkammer NÖ gemeinsam mit der zuständigen Abteilung im Land NÖ erstellt, und mit der christlichen und sozialdemokratischen Fraktion im Einvernehmen abgestimmt. Nach erfolgter Durchsicht, erscheint uns eine Stellungnahme seitens der Gewerkschaft GMTN als nicht mehr erforderlich.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die im Betreff genannten Entwürfe keinen Einwand.

Es darf jedoch auf die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf § 12a des NO Landarbeiterkammergesetzes hingewiesen werden, welche seitens des Zentralverbandes der Arbeitgeber dem Amt der NO Landesregierung bereits dargelegt wurden.“

Abteilung Landesamtsdirektion (Bürgerbegutachtung)

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der im Betreff genannten Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Das Wort „bzw.“ wäre nur am Platz, wenn an vorerwähnte unterschiedliche Fälle angeknüpft würde. Hier aber böte sich vielmehr der Ausdruck „insbesondere“ an. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009 geändert wurde und demnächst durch das Budgetbegleitgesetz 2009 abermals geändert werden wird. Die statische Verweisung auf Bestimmungen des ASVG sollte wohl dementsprechend angepasst werden.“

Auf Grund der Anregung wurde eine andere Formulierung gewählt und das Zitat berichtigt.

Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ., Bgld. und Wien

Zu Z. 2 (§ 12 a):

„Der Zentralverband erlaubt sich, zu obgenanntem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben. Ein neugeschaffener Paragraph 12a folgenden Inhalts soll in das NÖ Landarbeiterkammergesetz aufgenommen werden: "Pflichten der Dienstgeber Die Dienstgeber sind verpflichtet, den als Kammerräte tätigen Dienstnehmern die

zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionäre der Landarbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren."

Dem Wortlaut dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, ob die "erforderliche Freizeit" unter oder ohne Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren ist:

In beiden Fällen ist die aufzunehmende Bestimmung verfassungswidrig, wobei von folgenden Überlegungen auszugehen ist. Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass sich die Zuständigkeit des Landtages von NÖ zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 8 und Ziff. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 BVG ergibt (siehe auch Walter- Mayer, Bundesverfassungsrecht, RZ 926).

Der Landtag kann aber nur Regelungen über die Rechtsbeziehungen zwischen der Landarbeiterkammer und ihren Mitgliedern treffen; eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Freizeitgewährung entfaltet hingegen keine rechtliche Wirkung. Bei dem unter Hinweis auf § 95 Arbeiterkammergesetz neu aufzunehmenden § 12 a handelt es sich vielmehr um eine arbeitsvertragliche Regelung, die, je nachdem, ob sie Arbeiter- oder Angestelltendienstverhältnisse betrifft, auf folgende Weise zu regeln ist:

Landarbeiterrecht

Das Landarbeiterrecht (Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter) ist in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. § 23 Abs. 2 lit i NÖ LAO sieht übrigens die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausdrücklich als Dienstverhinderungsgrund vor.

Vertragsrecht der Gutsangestellten

Da das Arbeitsvertragsrecht der Gutsangestellten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art 10 Abs. 1 Ziff. 11 BVG), könnte eine Verpflichtung der Arbeitgeber im Sinne des § 12a Landarbeiterkammergesetz nur dann rechtswirksam sein, wenn der Dienstverhinderungsgrund (in Ergänzung zum allgemein gefassten § 8 Abs. 4 GAngG) den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes hätte.

Wir hoffen, mit dieser Ansicht gedient zu haben und empfehlen, unbedingt den Verfassungsdienst des Niederösterreichischen Landtages mit der aufgezeigten Problematik zu befassen.“

NÖ Landarbeiterkammer

„Gemäß § 12 Abs. 1 Landarbeiterkammergesetz haben die Mitglieder der Vollversammlung u. a die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen" (und ein diesbezügliches Gelöbnis zu leisten).

Diese Verpflichtung geht soweit, dass nach § 13 Abs. 5 die Vollversammlung auf Mandatsverlust erkennen kann, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt.

Die Aufgaben der Mitglieder der Vollversammlung sind in etlichen Bereichen zwingend festgelegt. Vgl. u. a. § 18 Amtsführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Entsendung von Vertretern (Kammerräte) gern. § 3 Abs. 1 Zif. 2) und Kollektivverträge abzuschließen (§ 3 Abs. 1 Zif. 5), selbstverständlich unter Beiziehung von Kammerräten aus der Berufsgruppe.

Den Mitgliedern des Hauptausschusses obliegt (=zwingend) gemäß § 16 eine Vielzahl grundlegender Entscheidungsbefugnisse im Geschäftsbereich der NÖ Landarbeiterkammer. Eine derartige, oft weitreichende, Entscheidungsbefugnis ist aber nur dann möglich, wenn die erforderliche Freizeit gewährt werden muss. Damit beinhaltet der § 12a Landarbeiterkammergesetz nur die notwendige Ergänzung zu § 12 Abs. 1 Landarbeiterkammergesetz und entspricht der Bestimmung des Arbeiterkammergesetzes.

Eine Selbstverwaltung kann nur dann erfolgen, wenn den Funktionären auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt wird, da ansonst die Gefahr einer völligen Handlungsunfähigkeit gegeben ist und die notwendige Unabhängigkeit und verfassungsrechtlich gebotene Sozialpartnerparität verloren ginge!

In verfassungskonformer Weise wird über den Entgeltanspruch keine Aussagen getroffen, da diese den arbeitsrechtlichen Normen weiterhin vorbehalten bleibt (vgl. u.a. § 23 Abs. 2 lit i Landarbeitsordnung) und durch den § 12a Landarbeiterkammergesetz nur klar festgelegt wird, dass die Kammerräte ihren Aufgaben nachkommen dürfen/müssen. Damit handelt es sich nicht um eine arbeitsrechtliche Norm, sondern um eine Organisationsbestimmung, die unzweifelhaft Deckung im Kompetenztatbestand berufliche Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet findet.

So hält auch § 12 Abs. 2 Landarbeiterkammergesetz bisher schon fest, dass die Kammerräte Anspruch auf Verdienstentgang haben, wenn ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nicht besteht.

Aus diesem Grunde gehen die Ausführungen des Zentralverbandes ins Leere.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Abteilung Agrarrecht hat uns die Stellungnahme des Zentralverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien vom 13. Mai 2009 sowie die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer 2009 vom 15. Mai 2009 übermittelt. Der Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber macht darauf aufmerksam, dass § 12a des Entwurfes eine arbeitsrechtliche Regelung sei, die nicht auf den Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 bzw. Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG („Kammer für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte“) gegründet werden könnte.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 7. Mai 2009 teilen wir dazu Folgendes mit:

Regelungen über die Arbeitszeit und die Gewährung von freier Zeit sind nach unserer Ansicht zwar primär eine Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; der Landesgesetzgeber kann daher eine derartige Regelung – im gegebenen Zusammenhang – in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz (bzw. im grundsatzgesetzfreien Raum) auf der Kompetenzgrundlage Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG („Arbeiterrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten“) erlassen.

Offensichtlich geht der Bund aber davon aus, dass eine derartige Regelung auch unter dem Gesichtspunkt erlassen werden kann, dass freie Zeit zu gewähren ist, um eine Funktion in der Arbeiterkammer ausüben zu können (vgl. § 95 des Arbeiterkammergesetzes 1992). Dass es sich dabei nicht um eine arbeitsrechtliche Regelung handeln kann, die auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG gestützt werden kann, ergibt sich aus dem Umstand, dass auch Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds (u.a.) der Länder und Gemeinden der Arbeiter-

kammer angehören (vgl. § 10 Abs. 1 Z. 2 des Arbeiterkammergesetzes 1992). Somit bindet § 95 des Arbeiterkammergesetzes 1992 über die Gewährung freier Zeit auch die Länder bzw. Gemeinden als Arbeitgeber. Zur Erlassung dienstrechtlicher Bestimmungen von Beschäftigten bei Ländern und Gemeinden und somit zur Erlassung von Bestimmungen über die Dienstzeit besteht aber eine Kompetenz der Länder (vgl. Art. 21 B-VG). Somit ist die Ansicht vertretbar, dass Regelungen über die Gewährung von freier Zeit auch kammerorganisationsrechtliche Bestimmungen sein können, die auf den Kompetenztatbestand „Kammer für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte“ gegründet werden könnten.“

Auf Grund obiger Ausführungen wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei § 12a um eine organisationsrechtliche Bestimmung handelt, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass das Arbeiterkammergesetz in den §§ 10 Abs. 1 und § 95 auch die Dienstfreistellung von Landesbediensteten regelt.